

Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentiert [A1]

Autor

Hinweise zu Vertragsmuster -Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen-

Hinweis zu § 2 zu 2.3.2

zum Beispiel:

- die Interministerielle Projektentscheidung (IMPE),
- die genehmigte Nutzungsanforderung,
- das Ergebnis der Machbarkeitsstudie
- und so weiter.

Seite 2: Kommentiert [A2]

Autor

Hinweis zu § 2 zu 2.3.5

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 5: Kommentiert [A3]

Autor

Entsprechend Anlage 1 anpassen.

Seite 6: Kommentiert [A4]

Autor

Hinweis zu § 8 Nr. 8.1.3

Grundsätzlich ist der **Basishonorarsatz** zu vereinbaren.

Ein Zuschlag zum Basishonorarsatz kann insbesondere vereinbart werden, wenn unter anderem folgende Anforderungen in Betracht kommen:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung beziehungsweise an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Seite 6: Kommentiert [A5]

Autor

Hinweis zu § 8 Nr. 8.1.4

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte sind die Voraussetzungen des § 11 HOAI zu prüfen und die Leistungen entsprechend zu bewerten.

Seite 6: Kommentiert [A6]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der amtlichen Karten,
- Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten und
- Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen

wird die Leistungsphase "**Vorplanung**" in der Regel mit 18,0 v.H. bewertet.

Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI (zum Beispiel Stützbauwerke), die eine Tragwerksplanung erfordern, ist die Leistungsphase 2 nach § 43 Absatz 2 HOAI mit 9 v.H. bewertet.

Seite 6: Kommentiert [A7]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,
- Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten und
- Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen

wird die Leistungsphase "**Entwurfsplanung**" in der Regeö mit 23,0 v.H. bewertet.

Seite 6: Kommentiert [A8]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses,
- Genehmigungsverfahren
- Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen

wird die Leistungsphase "**Genehmigungsplanung**" in der Regel mit 4,0 v.H. (bei Verkehrsanlagen in der Regel mit 7, 0 v.H.) bewertet.

Seite 6: Kommentiert [A9]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

wird die Leistungsphase "**Vorbereiten der Vergabe**" in der Regel mit 12,5 v.H. (bei Verkehrsanlagen in der Regel mit 9,5 v.H.) bewertet.

Seite 6: Kommentiert [A10]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- Einholen von Angeboten,
- Aufstellen des Preisspiegels,
- Führen von Bietergesprächen (Auftragnehmerin oder Auftragnehmer wirkt nur mit)
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
- Auftragserteilung,

wird die Leistungsphase "**Mitwirkung bei der Vergabe**" in der Regel mit 2,0 v.H. bewertet.

Seite 6: Kommentiert [A11]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.1.4

Unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers

- In Verzug setzen der ausführenden Unternehmen,
- Antragstellung auf behördliche Abnahmen (Auftragnehmerin oder Auftragnehmer wirkt nur mit)

wird die Leistungsphase "**Bauberleitung**" in der Regel mit 13,5 v.H. bewertet.

Die Bewertung der Leistungsphase 8 ist um weitere bis zu 5 Punkte zu verringern, wenn die Koordinierung der fachlich Beteiligten vom Auftraggeber übernommen wird. Für jeden fachlich Beteiligten, den die Objektplanerin oder der Objektplaner zu koordinieren hat und dessen Pläne er auf Übereinstimmung zu prüfen und freizugeben hat, ist der Abzug zu reduzieren, bis der volle Bewertungssatz von 13,5 v.H. erreicht wird.

Seite 7: Kommentiert [A12]

Autor

Hinweis zu § 8 Nr. 8.1.6

- Bei Wiederholungen:
"Bei dem Objekt.... handelt es sich um (eine) Wiederholung(en) des Objektes nach § 11 HOAI."
- Bei Unterschreitung der Eingangstafelwerte § 44 Absatz 1 oder 48 Absatz 1 HOAI:
"Die anrechenbaren Kosten unterschreiten die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 oder 48 Absatz 1 HOAI. Die Leistungen werden wie folgt vergütet:....."

Seite 7: Kommentiert [A13]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.2.1

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit bis 3,5 v.H. der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Die Vertragsparteien können hiervon abweichend ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren.

Seite 7: Kommentiert [A14]

Autor

Hinweis zu § 8 zu 8.3.2

Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung:

Ist die Auftragnehmerin der Auftragnehmer nach dem Vertrag verpflichtet, an der Baustelle ein Büro zu besetzen, so werden die Kosten für Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung der Beauftragten des Auftragnehmers auf Nachweis erstattet, jedoch nicht höher, als der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Hiernach anfallende Fahrtkosten werden höchstens insoweit erstattet, als sie für Fahrten vom Geschäftssitz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zur Baustelle entstehen würden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Seite 8: Kommentiert [A15]

Autor

Hinweis zu § 10 zu 10.4

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Seite 8: Kommentiert [A16]

Autor

Hinweise zu § 10 zu 10.5

Nur bei Baumaßnahmen der Justiz.

Seite 8: Kommentiert [A17]

Autor

Hinweis zu § 10 zu 10.6

Nur bei Baumaßnahmen der Polizei.

Seite 9: Kommentiert [A18]

Autor

Hinweis § 10 zu 10.7

Nur wenn die Voraussetzungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen.

Seite 9: Kommentiert [A19]

Autor

Hinweis für die elektronische Zuschlagserteilung

Die Tabelle ist im Verhandlungsverfahren, im Suchverfahren und bei Angebotseinholung über die Vergabeplattform zu löschen.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen